

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Hoisdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 21, 23 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVBl. SH 2003, 631) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Hoisdorf in ihrer Sitzung der Gemeindevertretung vom 22. November 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für öffentliche Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten der Kreis- und Landesstraßen im Gemeindegebiet.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatz 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Nutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist eine Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.
- (2) Erlaubnispflichtige Sondernutzung nach dieser Satzung ist
 1. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten durchgeführt wird,
 2. die Werbung für öffentliche Veranstaltungen der freiwilligen Feuerwehren, von Vereinen oder gemeinnützigen Organisationen,
 3. Hinweise auf Gewerbe und Beruf von freischaffenden Künstlern und Gewerbetreibenden.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Insbesondere darf in der Erlaubnis festgesetzt werden:
 1. Es dürfen maximal 15 Werbeanlagen (Plakate) aufgestellt werden.
 2. Die Werbeanlagen dürfen die Größe von 0,5 m² nicht überschreiten.
 3. Das Anbringen der Werbeplakate darf nur an Lichtmasten im Gehwegbereich erfolgen. Die Werbeanlagen dürfen nicht in den Raum über der Straße und/oder über den Rad-/Gehweg ragen.
 4. Das Anbringen der Werbeanlagen hat mit Materialien zu erfolgen, die die Lichtmasten nicht beschädigen. Eine Befestigung mit nicht ummanteltem Draht ist nicht gestattet.
 5. Das Anbringen von Werbeanlagen ist untersagt an Bäumen, Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen.

- (2) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Insbesondere darf die Erlaubnis nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen versehen werden.
- (3) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden.
- (4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder durch Verzicht.
- (5) Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben den Zustand ihrer Werbeanlagen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen genutzten Flächen in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
- (2) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen. Alle von ihnen aufgestellten Werbeanlagen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände müssen unverzüglich entfernt und falls erforderlich der frühere Zustand wiederhergestellt werden.
- (3) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Sondernutzungsberechtigte seinen Pflichten nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Die Gemeinde kann einen rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten nach § 238 des Landesverwaltungsgesetzes sofort beseitigen oder beseitigen lassen; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

§ 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen für den Sondernutzungsberechtigten und die von ihm erstellten Anlagen beziehen.
- (2) Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde für alle Schäden durch eine unbefugte oder ordnungswidrige Nutzung der Straße.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Erlaubnisantrag ist mindestens 14 Tage vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich mit Angabe über Ort, Art und Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde eine Ausnahme zulassen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von seiner schriftlichen Zustimmung abhängig gemacht werden. Ebenso kann die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung Dritter abhängig gemacht werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte

Dritter auf die Benutzung der Straße über den Gemeingebrach hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 mehr als 15 Werbeanlagen aufstellt,
 2. § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 eine Werbeanlage größer als 0,5 m² aufstellt,
 3. § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 Befestigungsmaterialien wählt, die die Lichtmasten beschädigen,
 4. § 4 Absatz 1 Satz 1 durch den Zustand der Werbeanlage andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert,
 5. § 4 Absatz 1 Satz 2 die genutzten Flächen nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält,
 6. § 4 Absatz 2 Satz 2 die aufgestellten Werbeanlagen nicht unverzüglich entfernt
 7. § 4 Absatz 2 Satz 2 nicht unverzüglich nach Ende der Sondernutzung den ursprünglichen Zustand wiederherstellt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße zwischen 10 € und 500 € geahndet werden.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Amt Siek ist berechtigt, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen des Art. 6 DSGVO und des § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzen zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Die Bezeichnung der Beteiligten in dieser Satzung gilt in diverser, weiblicher und männlicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hoisdorf, den 16.12.2021

Dieter Schippmann
(Bürgermeister)